

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2010

Nr. 2010/464

Einwohnergemeinde Bibern: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bibern unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision neu für das gesamte Gemeindegebiet durch das Planungsbüro Widmer Hellemann + Partner, Biberist, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Planungs- bzw. Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3.645.0985.2, 17.3.2008
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Liegenschaften ausserhalb dem Wasserversorgungsbereich, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 3.645.0985.2, 13.3.2008
- Bericht und Hydraulische Berechnungen.

2. Erwägungen

2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 16. April 2008 bis 16. Mai 2008 sowohl in der Gemeinde Bibern als auch in der Gemeinde Hessigkofen. Während der Auflagefrist sind drei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Bibern hat die Einsprachen gemäss Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 4. August 2008 behandelt und bereinigt. Der Gemeinderat Bibern hat die GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. August 2008 genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2.2 Die Überarbeitung der Erschliessungsplanung der Wasserversorgung Bibern hat ergeben

- dass Teile der Versorgung, insbesondere die höher gelegenen Gebiete innerhalb des Siedlungsgebietes, über ungenügende Druckverhältnisse verfügen und dadurch die geforderte Löchsicherheit nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann;
- dass die Betriebssicherheit für das Versorgungsgebiet nicht gewährleistet ist. Zur Deckung des Wasserbedarfs verfügt die Wasserversorgung Bibern nur über einen einzigen Wasserbezugsort, die Jörhüsliquellen. Bei Ausfall der Quellen besteht keine alternative Einspeisemöglichkeit, welche den mittleren Tagesbedarf abzudecken vermag.

Für beide Mängel zeigt die GWP auf, dass diese durch eine Verbindung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Hessigkofen-Tscheppach behoben werden können. Angesichts der Dringlichkeit wurde aus diesem Grund in der vorliegenden Nutzungsplanung auch eine entsprechen-

de Leitungsverbindung zwischen den beiden Wasserversorgungen aufgenommen und zu diesem Zweck die Planung gleichzeitig auch in der Gemeinde Hessigkofen aufgelegt. Es sind während der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen. Die Genehmigung durch den Gemeinderat Hessigkofen erfolgte an der Sitzung vom 13. Januar 2009.

2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.4 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Bibern wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge. Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Erstellung der Verbindungsleitung zur Wasserversorgung Hessigkofen, um die Löschversorgung sicherzustellen.

3.3 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

3.4 Für Anlagen, deren Eigenschaften zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder die wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.

3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone sind die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist gestützt auf die im Technischen Bericht unter Kapitel 10 dargelegten Verhältnisse eine Ernstfall-Dokumentation zu erstellen, welche die erforderlichen Massnahmen beinhaltet und diese entsprechend umsetzt, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.10 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung Bibern und dem Regionalen Führungsstab RZSO BBL zur Kenntnis zu bringen.
- 3.11 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bibern, 4578 Bibern

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.021.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung
 Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich
 Kantonale Finanzkontrolle
 Kantonaler Führungsstab
 Katastrophenvorsorge
 Regionaler Führungsstab RZSO BBL, M. Blaser, Gemeindepräsident, Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist
 Einwohnergemeinde Bibern, Gemeindepräsidium, 4578 Bibern, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)
 Einwohnergemeinde Hessigkofen, Gemeindepräsidium, 4577 Hessigkofen
 W + H AG, Blümlisalpstr. 6, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bibern: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)